Bundesrat Drucksache 609/1/88

30.01.89
In - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 bis 4 (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu berücksichtigen:

1. Daß die staatlichen Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs nicht mehr über die Mehrheit im betreffenden Rundfunkrat verfügen sollen, ist zu begrüßen. Ihr Anteil ist mit mehr als Zwei Fünfteln jedoch nach wie vor zu hoch. Er ist verfassungsrechtlich bedenklich und medienpolitisch - auch im Hinblick auf die Gremienstruktur der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - verfehlt.
Angesichts der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Mehrheit der Mitglieder (vgl. § 10 Abs. 2 BRdfG) kann die Anzahl der staatlichen Vertreter bei dieser Größenordnung einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Entscheidungen des Rundfunkrats gewinnen, zumal bislang eine Vertretungsregelung fehlt.

Ausgeliehen am

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Hinzukommt, daß für die von den gesellschaftlichen Gruppen gemäß § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 zu benennenden Mitglieder eine Zugehörigkeit zum staatlichen Bereich teilweise nicht ausgeschlossen wird.
Wenn das Bundesverfassungsgericht bislang auch keine Höchstquote für staatliche Vertreter festgelegt hat, so ist doch nach herrschender Meinung im staatsrechtlichen Schrifttum, bestätigt durch das OVG Lüneburg, anerkannt, daß jedenfalls ein Anteil von einem Drittel dem Verbot eines beherrschenden Einflusses des Staates auf die Rundfunkanstalt entspricht.
Der Bundesrat hält daher die Begrenzung des Anteils der staatlichen Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auf ein Drittel der Mitglieder des Rundfunkrats für erforderlich.

2. Der Bundesrat begrüßt, daß der Gesetzentwurf ein Übergewicht staatlicher Vertreter im Verwaltungsrat (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) ausschließt. Dem Gebot der Staatsunabhängigkeit wird jedoch nicht genügend Rechnung getragen, wenn drei von sieben Verwaltungsratsmitgliedern Vertreter staatlicher Organe sein sollen. Der Bundesrat hält auch hier eine Begrenzung auf ein Drittel der Mitglieder für notwendig; bei insgesamt sieben Verwaltungsratsmitgliedern kommen somit zwei staatliche Vertreter in Betracht. Die strikte Begrenzung des staatlichen Einflusses ist deshalb besonders bedeutsam, weil der Verwaltungsrat im Rahmen seiner umfassenden Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten (§ 11 Abs. 4 BRdfG) auch programmbezogene Kompetenzen hat.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 5)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 1 in § 3 der Absatz 5 wie folgt gefaßt werden sollte:

"(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen besitzen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs

1. einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters,

2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstaltern,

3. einer Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Regelungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstalter unterhält, oder

4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sein, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt."

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Inkompatibilitätsregelung für die Mitglieder des Rundfunkrates der "Deutschen Welle" (Artikel 1 Nr. 1 § 1 Abs. 5), die auch für die Mitglieder des Rundfunkrates des "Deutschlandfunks" gilt, ist unbefriedigend. Die Regelungen in den Nummern 1 bis 3 sollen Interessenskollissionen zwischen der Tätigkeit im Rundfunkrat und einer Tätigkeit im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausschließen und den Mitgliedern des Rundfunkrates zugleich die Mitgliedschaft in einem Organ eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und einer Gesellschaft des privaten Rechts verwehren, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unterhält. Dagegen heißt es in Nummer 5 lediglich, daß die Mitglieder des Rundfunkrates nicht zugleich Mitglieder eines Organs "eines privaten Rundfunkveranstalters" sein dürfen. Die Regelung läßt ohne hinreichenden Grund die Möglichkeit zu, daß Mitglieder des Rundfunkrates zugleich Mitglieder von Organen eines Zusammenschlusses von privaten Rundfunkveranstaltern oder einer Gesellschaft sind, die unmittelbar vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu privaten Rundfunkveranstaltern unterhält. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus dem wirtschaftlichen und publizistischen Konkurrenzverhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern ergeben könnten, sollte daher § 3 Abs. 5 in Artikel 1 Nr. 1 neu gefaßt werden.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 3 Abs. 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung:
Die vom Bundesrat gewählten Mitglieder des Bundesrats gehören nicht notwendig einer Landesregierung an. Die in § 3 Abs. 6 Satz 2 vorgesehene Abberufsmöglichkeit entbehrt damit einer sachlichen Rechtfertigung. Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Regelung für die gewählten Mitglieder des Bundesrats einerseits und des Bundestages andererseits aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1),
Nr. 2 (§ 4),
Nr. 3 (§ 7 Abs. 1) und
Nr. 4 (§ 8)

Der Gesetzentwurf trifft keinerlei Vorkehrungen dafür, daß Frauen in den Aufsichtsgremien in angemessenem Umfang vertreten sind. In § 3 Abs. 1, §§ 4, 7 Abs. 1 und § 8 sollte ausdrücklich normiert werden, daß für jedes Gremienmitglied zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen ist und daß entweder das ordentliche oder das stellvertretende Mitglied eine Frau sein soll.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören je ein Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und je zwei Vertreter der in § 3 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen sowie der in § 3 Abs. 4 genannten Institutionen aus dem Bereich Kultur und Wissenschaft an. Die Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe werden von den Entsendungsberechtigten benannt oder gewählt, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt."

Begründung:

Es ist zweckmäßig, wenn die Vertreter der staatlichen Organe im Verwaltungsrat nicht vom Rundfunkrat gewählt, sondern von den entsprechenden Verfassungsorganen gewählt bzw. entsandt werden. Es muß außerdem sichergestellt sein, daß jedes der in § 3 Abs. 2 genannten entsendungsberechtigten Verfassungsorgane im Verwaltungsrat vertreten ist.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 8 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören je ein Vertreter der in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und je zwei Vertreter der in § 7 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen sowie der in § 7 Abs. 4 genannten Institutionen aus dem Bereich Kultur und Wissenschaft an. Die Vertreter der in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe werden von den Entsendungsberechtigten benannt oder gewählt, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt."

Begründung:

Es ist zweckmäßig, wenn die Vertreter der staatlichen Organe im Verwaltungsrat nicht vom Rundfunkrat gewählt, sondern von den entsprechenden Verfassungsorganen gewählt bzw. entsandt werden. Es muß außerdem sichergestellt sein, daß jedes in § 7 Abs. 2 genannte entsendungsberechtigten Verfassungsorgane im Verwaltungsrat vertreten ist.